

Fälle zum Allgemeinen Leistungsstörungenrecht

Fall 1-1

Herr Kleinhans (K) leiht Stefan Bender (B) am 24.04.2006 für zwei Tage sein Auto. B braucht den Wagen dringend für eine Geschäftsreise. B gibt den Wagen trotz Mahnung vom 26.04.2005 nicht rechtzeitig zurück. K muss sich deshalb am 28.04.2006 ein Ersatzfahrzeug mieten.

Kann K Schadensersatz verlangen?

Fall 1-2

K, der einen Fahrradverleih betreibt, vereinbart mit seinem Lieferanten V, dass V ihm jeweils zehn Exemplare eines bestimmten Modells „zwei Tage nach Abruf“ liefert. Obwohl K den ersten Abruf am 27.03.2006 erteilt, liefert V erst fünf Tage später. K hat in der Zwischenzeit eine Gewinneinbuße von 2.000 € erlitten, weil er zu wenige Räder im Verleih vorhalten konnte.

Kann er diesen Betrag von V ersetzt verlangen?

Fall 1-3

Handwerker H soll bei D einen Kronleuchter aufhängen. Bei den Arbeiten stellt sich der von H sorgfältig ausgesuchte und beaufsichtigte Lehrling L ungeschickt an und fällt von der Leiter. Dabei stößt er derart heftig gegen eine Glasvitrine des D, dass die Scheiben der Vitrine zerspringen.

Kann D von H Schadensersatz verlangen?

Fall 1-4

A ist Leiter eines Arabisch-Kurses an der Universität Heidelberg. Zur Vorbereitung seiner Stunden im Sommersemester lässt er bei Buchhändler B den ersten Band des Werkes „Arabisch für Einsteiger“ zum Preis von 15 € bestellen. Da A jedoch bereits am Gründonnerstag (13. April) für zwei Wochen in die Emirate fliegen und sich dort vorbereiten will, bittet er B, ihm den Band zuzuschicken, sobald er bei ihm eintrifft. B sagt ihm zu, dass er das Buch Ende März liefern kann. Da A das Buch am Freitag (07. April) noch nicht erhalten hat, setzt er B eine Frist bis zum 12. April und erklärt zugleich seinen Rücktritt vom Vertrag für den Fall, dass die Sendung nicht rechtzeitig bei ihm eintrifft. B hat den Band zwar bereits am 25. März erhalten, allerdings dann versehentlich an einen Freund geschickt, der auch Arabisch lernen will. Nachdem er diesen sofort über seinen Irrtum informiert und um umgehende Rücksendung gebeten hat, erhält er das Buch am Morgen des 18. April zurück und schickt es sogleich an A. Am Morgen des 13. April ruft A nochmals bei B an und verlangt Schadensersatz in Höhe von 8 € da er sich nun ein um diesen Betrag teureres Arabisch-Anfängerlehrbuch gekauft hat. B seinerseits fordert von A Zahlung und Abnahme des Buches.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 1-5

Metzger S bestellt beim Schlachthof W 200 tiefgefrorene Schweinebauchhälften. Das Fleisch sollte in der nächsten Woche bei W zur Abholung bereit stehen. Am darauf folgenden Tag meldet sich W bei S und teilt mit, dass die Schweinebauchhälften verpackt in der Tiefkühlhalle des W bereitstehen. S ist verhindert und kann das Fleisch nicht sofort abholen. Nach weiteren drei Tagen wendet sich Metzger H an W, weil er für einen Großauftrag 500 Schweinebauchhälften benötigt. Dieser hat eine solche Menge nicht mehr auf Lager. Um die Geschäftsbeziehung mit H nicht zu belasten, veräußert W die für S bereitgestellten Schweinebauchhälften an H, welcher diese sofort abholt. W informiert S und bittet diesen um einen Tag Geduld, dann könne er wieder Schweinebauchhälften liefern. S hat inzwischen kein Interesse, weil der Auftrag, für den die 200 Schweinebauchhälften vorgesehen waren, mittlerweile geplatzt ist. Am darauf folgenden Tag verlangt W von S Kaufpreiszahlung und Abnahme von 200 Schweinebauchhälften.

Zu Recht?

Fall 1-6

K betreibt eine Buchhandlung am Bahnhof. Buchgroßhändler Z liefert ihm vereinbarungsgemäß jeden Morgen gegen 6 Uhr Bücher an, welche K am Vortag bestellt hat. Als Z eines Morgens pünktlich die bestellten Bücher abliefern will, trifft er K nicht an, weil dieser schuldlos in einen Autounfall verwickelt wurde. Z legt deshalb die Bücher vor den Hintereingang des Kioskes ab und setzt seine Tour fort. Als K um 7 Uhr eintrifft, sind die Bücher verschwunden. Passanten hatten sich in der Zwischenzeit bedient.

Welche Ansprüche bestehen zwischen K und Z?